

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. André Hahn, Katrin Kunert, Frank Tempel... und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/8040, 18/... –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR (Zweites Dopingopfer-Hilfegesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Titel des Gesetzes wird wie folgt geändert:

„Zweites Gesetz über finanzielle Hilfe für Dopingopfer im Leistungssport (Zweites Dopingopfer-Hilfegesetz)“

Bei Punkt A. Problem und Ziel wird nach dem 2. Absatz eingefügt:

„In Folge von wissenschaftlichen Untersuchungen kann inzwischen auch nicht mehr ausgeschlossen werden, dass auch Sportlerinnen und Sportler der Bundesrepublik Deutschland ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen Dopingsubstanzen verabreicht worden sind oder ihrer Mutter während der Schwangerschaft ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen Dopingsubstanzen verabreicht worden sind.“

Bei Punkt B. Lösung wird in der ersten Zeile das Wort „DDR-Dopingopfer“ durch das Wort „Dopingopfer“ ersetzt.

Im § 1 Absatz 1 werden die Worte „der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.

Im § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden die Worte „der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.

Im § 4 Absatz 1 wird das Datum „30. Juni 2017“ durch das Datum 31. Dezember 2019“ ersetzt.

Folgender § 10 wird angefügt:

„§ 10

Bericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag im Abstand von zwei Jahren einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über gegebenenfalls weitere notwendige Maßnahmen zur Hilfe für Dopingopfer vor. Dabei ist der Beirat nach § 5 des Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetz aktiv einzubeziehen. Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

Berlin, den 25. April 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Wissenschaftliche Untersuchungen, unter anderem der unabhängigen Evaluierungskommission Freiburger Sportmedizin, weisen darauf hin, dass auch Sportlerinnen und Sportler der Bundesrepublik Deutschland ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen Dopingsubstanzen verabreicht worden sind und dies auch mit staatlicher Duldung oder Förderung geschah. Auch diese Sportlerinnen und Sportler oder deren Kinder können erhebliche Gesundheitsschäden erlitten haben und müssen demzufolge einen Anspruch auf finanzielle Hilfen aus dem Dopingopfer-Hilfegesetz haben.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes wird mit der Änderung des Titel des Gesetzes und den nachfolgenden Änderungen auch diesen Personen die Möglichkeit gewährt, einen Antrag auf finanzielle Hilfen nach dem Dopingopfer-Hilfegesetz zu stellen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

Der Zusatz im Titel des Gesetzes „im Leistungssport“ soll schon in der Überschrift deutlich machen, dass es nur um Dopingopfer aus dem Leistungssport geht, da Doping und entsprechende Folgeschäden auch im Breitensport und außerhalb des Sports nicht unüblich waren bzw. sind.

Die Verlängerung der Antragsfrist um 18 Monate ist durch die Erweiterung des Personenkreises begründet, die bisher nicht die Möglichkeit hatten, entsprechende Anträge zu stellen.

14 Jahre vergingen zwischen dem Beschluss des Ersten und des Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes. Eine viel zu lange – hier waren sich alle Bundestagsfraktionen und die Bundesregierung in der 1. Lesung des Gesetzentwurfes im Bundestag am 15. April 2016 einig - Zeit. Mit der Anfügung des § 10 Bericht wird ermöglicht, dass rechtzeitig gegebenenfalls weitere notwendige Maßnahmen zur Unterstützung von Dopingopfern ergriffen werden und dabei das Expertenwissen des vom Bundesministerium des Innern eingerichteten Beirats genutzt wird.